



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion
Reichengasse 27, 1701 Freiburg

Herrn
Nino Ruch
Industriestrasse 52
3175 Flamatt

Sicherheits- und Justizdirektion SJD
Direction de la sécurité et de la justice DSJ

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/sjd

—
Unser Zeichen: MR/LD/ec
T direkt: +41 26 305 14 03
E-Mail: sjd@fr.ch

Freiburg, 22. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Ruch

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 22. Dezember 2020 und danken Ihnen dafür.

Aus Ihrem Schreiben geht für uns hervor, dass Sie sich im Wesentlichen über das Vorgehen der Kantonspolizei sowie der Straf- und Verwaltungsbehörden beschweren.

Allerdings scheinen sich sowohl der Justizrat als auch das Oberamt des Sensebezirks mit der Frage befasst zu haben, ohne Ihren Aufsichtsbeschwerden Folge zu geben.

Gemäss Artikel 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann jedermann jederzeit der oberen Behörde Tatsachen anzeigen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine ihrer Dienst- oder Aufsichtsgewalt unterstehende Behörde erfordern.

Gemäss Artikel 112 Abs. 2 VRG hat der Anzeiger jedoch keine Parteirechte, weshalb der Entscheid der Behörde nicht anfechtbar ist.

Gemäss Artikel 90 Abs. 1 des Justizgesetzes (JG; SGF 130.1) und Artikel 4 Bst. a des Reglements des Justizrats (JRR; SGF 130.21) wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft allein vom Justizrat ausgeübt, der von Legislative, Exekutive und Judikative unabhängig ist.

Die Sicherheits- und Justizdirektion ist demnach weder Aufsichtsbehörde der Gerichtsbehörden noch Aufsichtsbehörde des Justizrats. Eine solche Aufsicht würde den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzen, auf dem unser Rechtsstaat beruht.

Demzufolge können wir Sie nur an den Justizrat zurückverweisen, der – wie oben erwähnt – das Aufsichtsorgan der Staatsanwaltschaft ist. Ihren Ausführungen zufolge haben Sie sich bereits zweimal an den Justizrat gewandt. Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass Anzeigen, gemäss Artikel 37 Abs. 1 des Reglements des Justizrats (JRR; SGF 130.21) ohne weiteres eingestellt werden können, wenn sie eine Angelegenheit betreffen, die vor dem Rat bereits Gegenstand erfolgloser Anzeigen war, die von derselben Person ausgingen und querulatorischer Natur waren.

Was die von Ihnen beanstandeten Handlungen der Kantonspolizei betrifft, sieht Artikel 38 des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) vor, dass sich jede Person, die Grund hat, sich über eine Massnahme der Polizei oder über eine Handlung im Zusammenhang damit zu beschweren, innert 10 Tagen an den Staatsrat und Vorsteher dieser Direktion wenden kann. Da diese Frist in Ihrem Fall offensichtlich verstrichen ist, ist die Aufsichtsbeschwerde nicht mehr zulässig, da verspätet.

Betreffend die Anzeige dieser Handlungen der Kantonspolizei gemäss Artikel 112 VRG weisen wir darauf hin, dass Ihr Schreiben keine konkrete Angabe enthält, die für die Eröffnung einer Administrativuntersuchung sprechen würde.

Was die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission angeht, teilen wir Ihnen mit, dass dafür gemäss Artikel 182 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG; SGF 121.1) ein Gesuch nötig ist, das die Form einer Eingabe von mindestens fünf Mitgliedern oder einer ständigen Kommission des Grossen Rates hat. Demnach sind weder die SJD noch der Staatsrat für die Einsetzung einer solchen Kommission zuständig.

Freundliche Grüsse

Maurice Ropraz
Staatsrat

